

Aufenthaltstitel und Sozialleistungen - Steiermark

Bundesland	Steiermark
letztes Update	Sept. 2023
Änderungen	

blocked URL

Freundlicherweise durch Diakonie Flüchtlingsdienst zur Verfügung gestellt!

Titel	Aufenthaltsrecht / Befristung	Familienbeihilfe	Kinderbetreuungsgeld	Grundversorgung	SUG	Pflegegeld	Zielgruppe ÖIF	Arbeitsmarktzugang	Umstieg NAG	Staatsbürgerschaft ¹
Asylwerber:innen	ab Zulassung (weiße Karte)	nein	nein	ja	nein	nein	wenn "Statuszuerkennung sehr wahrscheinlich"	mit Beschäftigungs bew. 3 Monate ab Zulassung	nein	/
Subsidiär Schutzberechtigte § 8 AsylG	1 Jahr, Verlängerung für 2 Jahre	ja, unter best. Voraussetzungen (Erwerbstätigkeit + kein GV-Bezug)	ja, unter best. Voraussetzungen (Erwerbstätigkeit + kein GV-/BMS-Bezug)	ja	nein	ja	ja	unbeschränkt	DA - EU	frühestens 10 Jahren (bei Wechsel auf DA-EU) / 15 Jahren direkt von § 8
Asylberechtigte § 3 AsylG	"Asyl auf Zeit" 3 Jahre, danach automatisch unbefristet	ja	ja (Voraussetzung ist immer Bezug von Fbh)	ja, 4 Monate ab Asylzuerkennung	ja	ja	ja	unbeschränkt	DA - EU	nach 10 Jahren
Aufenthaltsberechtigung plus § 55 Abs 1 AsylG (mit Modul 1 der IV oder Arbeit über Geringfügigkeitsgrenze)	12 Monate (nicht verlängerbar)	ja	ja	nein	nein ³	nein	nein	unbeschränkt	Rot-Weiß-Rot Karte Plus (RWR+)	/
Aufenthaltsberechtigung § 55 Abs 2 AsylG (ohne Deutschkenntnisse / Arbeit)	12 Monate (nicht verlängerbar)	ja	ja	nein	nein ³	nein	nein	mit Beschäftigungsbewilligung	Niederlassungsbewilligung / mit Modul 1 oder Arbeit: RWR+	/
Aufenthaltsberechtigung (plus) § 56	12 Monate (nicht verlängerbar)	ja	ja	nein	nein ³	nein	nein	mit "plus" ja / ohne: mit Beschäftigungsbewilligung	Niederlassungsbewilligung oder RWR+	/
Aufenthaltsberechtigung § 57 Abs 1 Z 2 und 3 (Opfer von Menschenhandel oder Gewalt)	12 Monate (verlängerbar)	ja	ja	ja	nein ³	nein	nein	mit BB (ohne Arbeitsmarktpflicht)	RWR+	/
Aufenthaltsberechtigung § 57 Abs 1 Z 1 (nach Duldung)	12 Monate (verlängerbar)	ja	ja	nein	nein ³	nein	nein	mit BB (ohne Arbeitsmarktpflicht)	RWR+	/
Duldung § 46a FPG	kein Aufenthaltsrecht, Aufenthalt ist nur geduldet	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein, nach + 1 Jahr Umstieg auf § 57 AsylG	/
Duldung nach Aberkennung von Asyl oder subsidiärem Schutz	kein Aufenthaltsrecht, Aufenthalt ist lediglich geduldet	nein	nein	ja	nein	nein	nein	mit Beschäftigungsbewilligung	unmöglich, wenn Verurteilung wg Verbrechen ²	/
„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ plus § 41a Abs 9 NAG (nach § 55 AsylG)	2x 12 Monate, danach für drei Jahre	ja	ja	nein	nein ³	nein	nein (Modul 1 Erteilungs-voraussetzung)	unbeschränkt	DA - EU nach 5 Jahren ab § 55/56	nach 10 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt, davon min. 5 mit Niederlassung
Niederlassungsbewilligung § 43 Abs 3 NAG (nach § 55 AsylG)	2x 12 Monate, danach für drei Jahre	ja	ja	nein	nein ³	nein	nein	nur selbständige Tätigkeit erlaubt	DA - EU nach 5 Jahren ab § 55/56	nach 10 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt, davon min. 5 mit Niederlassung
Daueraufenthalt - EU § 45 NAG	unbefristet, Karte muss aber alle 5 Jahre erneuert werden	ja	ja	nein	ja	ja	(Modul 2 Erteilungs-voraussetzung)	unbeschränkt	/	nach 5 Jahren
Vertriebene § 62 AsylG	vorübergehend, (vorerst) bis 4.3.2024	ja ⁴	ja ⁴	ja	nein	ja	ja	unbeschränkt	/	/
										Stand 09/2023
¹ Verleihung der Staatsbürgerschaft ist auch schon nach sechsjährigem Aufenthalt möglich: entweder mit Deutsch B 2 oder "Nachweis der nachhaltige persönlichen Integration"										
² nach langjährigem Aufenthalt: Antrag auf § 55 AsylG denkbar										
³ gem Vollzugsanweisung ab fünfjährigem legalen Aufenthalt Einbeziehung ins SUG										
⁴ rückwirkend ab 12.03.2022 bis längstens 04.03.2024										